



Ist der Hästräger zwischen 16 und 18 Jahren genügt die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

Der jeweilige Gruppenleiter bzw. Verantwortliche der Busfahrt hat vor der Busabfahrt zu prüfen, ob die Einverständniserklärung vorliegt. Falls die Einverständniserklärung nicht vorliegt, ist eine Umzugsteilnahme nicht möglich.

- 1/9** Die Narren-Zunft Schöllbronn soll immer vorbildlich vertreten werden. Bei Fehlverhalten obliegt es dem Zunftrat ein Strafmaß auszusprechen. Bei wiederholtem Fehlverhalten kann der Zunftrat bei der Jahreshauptversammlung den Vereinsausschluss des betreffenden Mitglieds beantragen.
- 1/10** Jedes aktive Mitglied erhält einen nummerierten Orden. Die Vergabe wird in einer Liste geführt. Der Orden dient Repräsentationszwecken und soll an Fasenachtsveranstaltungen getragen werden (z. B. Zunftabend, Prunksitzungen von befreundeten Vereinen, Narrenbaumstellen, ...). Auch Freunde und Gönner der Narren-Zunft Schöllbronn können bei Eignung einen Orden erhalten. Eine Verleihung muss zuvor vom Zunftrat beschlossen werden.
- 1/11** Bei großen Verdiensten, die ein Mitglied oder Gönner für die Zunft erbracht hat, kann ein Ehrentitel (z. B. Obermoggel, Ehren-Zunftmeister, ...) verliehen werden. Die Verleihung eines Ehrentitels wird vom Zunftrat beschlossen und an einem Zunftabend bekannt gegeben.

## Teil 2:

- 2/1** Die Eigenveranstaltungen der Narren-Zunft Schöllbronn sind für jedes aktive Mitglied Pflichtveranstaltungen. An diesen Tagen sollte jeder einen Arbeitseinsatz für die Narren-Zunft ableisten.  
Am Fasenachtsamstag bzw. Fasenachtsonntag muss jedes aktive Mitglied einen Arbeitseinsatz leisten. Grundlage ist der Arbeitseinsatzplan, der jedem Aktiven rechtzeitig ausgehändigt wird. Zur Optimierung des Personaleinsatzes und um zu gewährleisten, dass jeder Aktive einmal an diesen Tagen zum Einsatz kommt, kann der Festausschuss selbstständig das Mitglied einplanen, auch wenn dies auf dem Arbeitseinsatzplan so nicht vorgesehen war.
- 2/2** Der Arbeitseinsatz wird vom Festausschuss immer abwechselnd und gerecht eingeteilt.

Bei grober Missachtung dieser Zunftordnung obliegt es dem Zunftrat ein Strafmaß auszusprechen. Bei wiederholter Missachtung kann der Zunftrat bei der Jahreshauptversammlung den Vereinsausschluss des betreffenden Mitglieds beantragen.

## Zunftordnung der Narren-Zunft Schöllbronn

Errichtet bei der Jahreshauptversammlung 2010

Ettlingen-Schöllbronn, 12. Mai 2010

Die nachfolgende Zunftordnung der Narren-Zunft Schöllbronn bezieht sich auf zwei Bereiche: Teil 1 regelt den Bereich Brauchtum, Teil 2 den wirtschaftlichen Bereich (Festveranstaltungen).

**Die Zunftordnung ist für alle aktiven Mitglieder bindend.**

## Teil 1:

**1/1** Die Narren-Zunft Schöllbronn besteht aus einer Gemeinschaft von drei Häsgruppen, dies sind

- a) die Moggel
- b) das Kleeblatt (untergeordnet der Moggelgruppe)
- c) die Retzberghexen.

Nur im gemeinsamen Auftritt ergibt sich ein repräsentatives Bild.

**1/2** Zur Narren-Zunft Schöllbronn gehört auch eine Zunftgarde, die aus folgenden Gruppen besteht:

- a) die Narrenstöpsel
- b) die Tanzknöpfe
- c) die Roten Funken
- d) die Schölle Belles.

Die Narrenstöpsel repräsentieren die Narren-Zunft Schöllbronn an den Zunftabenden und Auswärtsauftritten bei befreundeten Vereinen mit Tanzaufführungen. Bei Umzugsteilnahmen tragen die Narrenstöpsel ein Zunftkostüm.

Ab der Altersstufe, mit der die Jugendlichen den Tanzknöpfen angehören, haben die Gardemitglieder zwei Möglichkeiten:

- a) sie widmen sich nur den Tanzauftritten
- b) sie widmen sich den Tanzauftritten und sind zusätzlich in einer Häsgruppe aktiv.

**1/3** Ein wesentlicher Beitrag zum nachhaltigen Zugewinn von Aktiven in den einzelnen Häsgruppen und Tanzgarden bildet die Jugendarbeit. Die Interessen der Jugend werden durch den Jugendausschuss vertreten. Der Jugendausschuss besteht aus bis zu 6 Beisitzern sowie dem Jugendkoordinator (gewählter Beisitzer im Zunftrat). Der Jugendkoordinator wird durch die Jugendversammlung für die Belange der Jugendarbeit im Zunftrat vorgeschlagen. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt für zwei Jahre durch die Jugendversammlung der aktiven Mitglieder. Wahlberechtigt sind Jugendliche vom 10. bis zum 18. Lebensjahr, als Beisitzer wählbar sind Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr.

Auch eine Wahl ab dem 18. Lebensjahr ist möglich. Der Jugendausschuss fungiert als Ansprechpartner für die Jugend und sammelt Ideen und Anregungen. Diese werden durch den Jugendkoordinator der Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt. Der Jugendausschuss unterstützt aktiv bei der Umsetzung einzelner Aufgabenpakete. Diese sind im wesentlichen:

- Vermittlung des Brauchtums an Schulen und Kindergärten
- Organisation und Durchführung jugendgerechter Events
- Internetpräsenz

**1/4** Eine Umzugsteilnahme ist nur im kompletten Häs möglich, die Häsordnung (z. B. Regenschutz, ...) bestimmt der jeweilige Zunftmeister der Gruppe. Wird die Häsordnung nicht beachtet, kann die Teilnahme am Umzug untersagt werden. Während eines Umzuges besteht Maskenpflicht, d. h. nur in Ausnahmefällen ist es gestattet, die Maske abzunehmen. Bei wichtigen Veränderungen am Häs (z. B. Farbanpassung am Häs) muss der Zunftrat mitbestimmen.

**1/5** Jeder Hästräger ist für sein Häs sowie für die Maske selbst verantwortlich und wird zur Rechenschaft gezogen, sollte dies missachtet werden. Bei jugendlichen Hästrägern unter 16 Jahre wird situativ entschieden, was an Masken vorrätig ist und von der Größe passt. Die Häs werden gegen eine Leihgebühr ausgegeben. Die Leihgebühren betragen derzeit:

- 15,- € für einen Kinder-Moggel bzw. 30,- € für einen Erwachsenen-Moggel
- 20,- € für ein Kleeblatt
- 15,- € für eine Kinder-Hexe bzw. 80,- € für eine Erwachsenen-Hexe (die Anteile sind 50,- € für die Maske und 30,- € für das Kostüm)

Die Rückzahlung der Leihgebühr erfolgt bei Häsabgabe, sofern sich das Häs in einem ordentlichen Zustand befindet.

**1/6** Das Häs wird nur für vereinseigene Veranstaltungen oder bei Veranstaltungen, an dem der Verein als Gast teilnimmt, getragen. Eine andere Nutzung des Häses ist untersagt (z. B. Sketch-Aufführung bei einem Geburtstag, ...).

**1/7** Umzüge sind für alle aktiven Maskenträger Pflichtveranstaltungen. Falls aus bestimmten Gründen eine Teilnahme nicht möglich ist, hat sich jede/r Maskenträger/in beim jeweiligen Gruppenleiter abzumelden.

**1/8** Die Voraussetzungen zu Umzugsteilnahmen von jugendlichen Hästrägern ist:

- a) Jugendliche unter 16 Jahren in Begleitung eines Elternteils oder
- b) die Eltern geben eine schriftliche Einverständniserklärung an eine Vertrauensperson und die Vertrauensperson ist bereit, die Verantwortung zu übernehmen.